



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu Art. 17 Abs. 3: Welchen Inhalt hat dieses öffentlich einsehbare Verzeichnis (z.B. Name, Akkreditierung national resp. international)?

Zu Art. 17 Abs. 4: Wie kommt das ASTRA zu dieser Information, dass eine APS eine Prüfung ohne Akkreditierung durchführen soll?

-
5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie ist das Vorgehen, wenn diese Übergangsfrist ungenutzt verstreicht? In welcher Form wird diese Lücke geschlossen?

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: